

nisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. h. zusammenfassende Darstellungen der Vorgesichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichtersche und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Niederbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einzelblätter oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Anrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Verfügungen der deutschen Behörden im Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslands und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesteilen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Boyen-Löben für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw.

Nichterbeten werden: Extrakblätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln, und wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für den Weltkrieg in größter Vollständigkeit zu sammeln und als wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwaige Portoanlagen sind wir gern bereit zu vergüten. Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Abdruck bringe ich den unterstellten Behörden erneut in Erinnerung. Unter besonderer Betonung der Bedeutung des Unternehmens ersuche ich um uneigentlich portofreie Abgabe der bezeichneten Drucksachen soweit dem nicht etwa dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Groß Strehlig, den 24. März 1918.

**Betrifft: ————
Anordnung zur Kontrolle der Süßstoff
verarbeitenden gewerblichen Betriebe.**

Gewerbliche Betriebe, welche Süßstoff (Saccharin oder Dulcin) auf Grund der Verordnung des Landesrats

vom 30. März 1916 auf Bezugsschein der Reichszuckerstelle in Berlin S. W. 19 Lindenstraße 61/63 beziehen, sind verpflichtet, über den Bezug und die Verwendung des Süßstoffes die folgende Nachweisung (in Buchform) zu führen, die am letzten eines jeden Monats zu unterschreiben ist.

Diese Nachweisung ist sorgfältig aufzubewahren und nur bei Neubestellungen von Süßstoff oder auf Verlangen der Reichszuckerstelle in Berlin einzulegen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sind verpflichtet, eine Prüfung der Nachweisung vorzunehmen.

Bezug und Verwendung von Süßstoff im Betriebe
von
in
Geherrschte Erzeugnisse:

Monat und Jahr	Nummern der von der Reichszuckerstelle erhaltenen Bezugsscheine auf die Süßstoff bezogen wurde:					
	Buchung A) Saccharin 1) Dulcin	Buchung B) Saccharin 2) Dulcin	Buchung C) Saccharin 3) Dulcin	Buchung D) Saccharin 4) Dulcin	Buchung E) Dulcin	Buchung F) Dulcin
Januar						
Februar						
März						
April						
u. j. m.						

Gewicht des bezogenen Süßstoffes	Der Süßstoff wurde verwendet zur Herstellung von (Art der Erzeugnisse und Anzahl der Liter oder Kilogramme ist anzugeben)	Von dem bezogenen Süßstoff ist am Schlusse des Monats noch vorhanden
Gramm		Stamm "

Bezugsscheine, die nicht benutzt werden, sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zusammen mit den nicht unterschriebenen Bestellzetteln an die Reichszuckerstelle zurückzusenden.

Gewerbebetriebe, welche vorstehenden Bestimmungen nicht Folge leisten, werden vom weiteren Bezuge von Süßstoff ausgeschlossen.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen. Groß Strehlig, den 20. März 1918.

Satzung

der Sparkasse des Kreises Groß Strehlitz.

I. Sitz, Zweck und Sicherstellung der Sparkasse.

§ 1.

Bezeichnung und Sitz.

Die im Jahre 1856 für den Kreis Groß Strehlitz errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse des Kreises Groß Strehlitz und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Groß Strehlitz.

§ 2.

Zweck.

Zweck der Sparkasse ist zur sicheren verzinslichen Anlage von Ersparnissen, zur Anlage von Ründelgeldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten.

§ 3.

Verhältnis der Sparkasse zum Kreise Groß Strehlitz.

Die Sparkasse besteht als eine selbständige Anstalt unter der Haftung des Kreises Groß Strehlitz und bildet einen besonderen von anderen Kassen der Kreisverwaltung getrennt zu haltenden Bestand. Der Kreis haftet für die Integrität der Sparkasse und ihrer Verwaltung mit seinem ganzen Vermögen und seinen gesamten Einkünften und tritt alle Ausfälle, soweit das eigene Vermögen der Sparkasse zur Deckung nicht ausreicht.

II. Verwaltung und Vaußsichtigung der Sparkasse.

§ 4.

Verwaltungsrat.

Die Sparkasse wird unter Aufsicht des Kreisaußschusses von einer ständigen Kreiscommission verwaltet, die den Namen Verwaltungsrat der Kreissparkasse führt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisaußschusses, bezw. seinem Vertreter, der den Vorsitz führt und aus zwei Mitgliedern, die nebst zwei Stellvertretern vom Kreistage aus der Zahl der den Anforderungen des § 96 Absatz 1 a und b und Absatz 2 der Kreisordnung genügenden Kreisangehörigen gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen. Er hat die Befugnis, sich nicht nur für einzelne Fälle andere Personen zuzurechnen oder sich durch solche vertreten zu lassen, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für allemal dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede zu übertragen.

§ 5.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Geschäftsfähigkeit des Verwaltungsrats. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. In eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht teil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Verwandte oder Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen die betreffenden Mitglieder an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen.

§ 6.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Sparkassenverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er verhandelt namens des Verwaltungsrats mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Verwaltungsrats.

§ 7.

Die Geschäfte des Verwaltungsrats sind insbesondere folgende:

Aufsicht über die laufende Geschäftsführung, Mitverschluß der größeren Kassenbestände, der Hypothekenbriefe und Wertpapiere, Prüfung der Darlehnsgefuche und Beschlusfassung über deren Gewährung oder Ablehnung, sowie Aufstellung der Haushaltsentwürfe, Jahresabschlüsse, Geschäftsübersichten und Verwaltungsberichte.

Urkunden über die Rechtsgeschäfte, die vom Verwaltungsrat ausgestellt werden und die Sparkasse gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten, müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und mindestens zwei Mitglidern vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§ 8.

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrats ist ein unbezoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder sind zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Es liegt ihnen ob, nach der von dem Kreisaußschuß festzusetzenden Dienstvorschrift für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Kassenverwaltung und die Beobachtung der Satzung zu sorgen.

§ 9.

Kassensührer und Gegenbuchführer.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Kassensührer nach Anleitung der Satzung und der ihm von dem Kreisaußschusse zu ertheilenden Dienstvorschrift. Der Kassensührer nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen und die planmäßigen Tilgungsraten für die angelegenen Vermögensbestände, die Geldebeträge für Zinsgutscheine, sowie die Kündigung von Spareinlagen entgegen und leistet Rückzahlung von solchen ohne besondere Anweisung des Verwaltungsrats.

Dieser Anweisung, welche namens des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden zu zeichnen ist, bedarf er jedoch zu allen anderen Einnahmen oder Zahlungen, die nicht im Haushaltsplane der Sparkasse zahlenmäßig und der Person nach bestimmt festgesetzt sind.

Der Kassensührer ist befugt, rückständige Zinsen gerichtlich einzulageln und die Kasse bezüglich der im § 873 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Eintragung wegen Eintragung von Hypotheken und Grundschulden für die Kasse zu vertreten.

Dem Kassensührer steht ein Gegenbuchführer zur Seite, der über die Spareinlagen und Rückzahlungen ein Gegenbuch führt. Er erhält seine Dienstvorschrift vom Kreisaußschuß.

Der Kassensührer und der Gegenbuchführer werden vom Kreisaußschuß angestellt.

Die Bestohlung, die zu befiehlende Sicherheit und die sonstigen Anstellungsbedingungen setzt der Kreistag fest. Die Festsetzung der Gehälter unterliegt, wie die der Verwaltungslosen überhaupt, der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die Namen des Kassensührers und des Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht. Die Quittungen über Einzahlungen (Einlagen, Vermögensbestände, Zinsen) sind nur als gültig anzusehen, wenn sie von dem Kassensührer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich ausgefertigt sind.

§ 10.

Prüfung der Sparkasse.

Die Sparkasse ist an einem bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig (und zwar an denselben Tage und zu derselben Stunde, in der die Prüfung der übrigen öffentlichen Kassen in der Stadt stattfindet), von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einem von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitgliede, und mindestens einmal im Jahre außerordentlich unter Anziehung eines dazu bestimmten Kreisauschussmitgliedes zu prüfen.

§ 11.

Rechnungsjahr, Rechnungslegung.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Kassensführer in Gemeinschaft mit dem Gegenbuchführer die Rechnungsblätter für die einzelnen Sparanlagen abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen. Im zweiten Monat eines jeden Rechnungsjahres ist von dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer ein Anszug aus den Kassensbüchern zu fertigen, der das Guthaben der sämtlichen Sparers am 31. Dezember des verfloffenen Jahres nachweist. Jedem Sparer ist gestattet sich jederzeit von der Abrechnung seines Sparbuches mit dem für ihn geführten Rechnungsblatt durch Einsicht persönlich zu überzeugen.

Die Jahresrechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung nachzuprüfen und mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreisauschuss einzureichen. Dieser hat die Prüfung, Festhaltung und Gutsastung durch den Kreistag herbeizuführen und darauf einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. (§ 33). Der Feststellungsbeschluss des Kreistages ist sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

In den Vermögensabschlüssen sind die kurzhabenden Wertpapiere zum Tageskurs am Ende des Rechnungsjahres, sofern dieser über den Ankaufspreis übersteigt, nur zu diesem einzustellen.

III. Verkehr bei der Sparkasse.

§ 12.

Geschäftszimmer, Dienststunden.

Die Sparkasse befindet sich im Kreishause und ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 Uhr nachmittags bis 5 Uhr nachmittags geöffnet.

Bei Kassenprüfungen ist die Sparkasse geschlossen.

§ 13.

Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1—3000 Mark von einer und derselben Person an.

Die Annahme höherer Einlagen gleichviel, ob diese auf einmal angeboten oder ob der Betrag von 3000 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen des Verwaltungsrats ab. In keinem Falle dürfen die Einlagen eines Sparers den Betrag von 20 000 Mark übersteigen. Einlagen des Kreises Groß Strehly, von Gemeinden, Körperschaften und milden Stiftungen sowie Mündelgelder dürfen jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bis zu einem Höchstbetrage von 40 000 Mark angenommen werden.

Zur Förderung des Sparens durch Sammlung geringerer Beträge zu späteren verzinslichen Anlagen können von der Sparkasse Sparmarken ausgegeben werden.

Die Bestimmungen hierüber erläßt der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 14.

§ 14.

Sparbücher.

Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit seinem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort versehenes Sparbuch. Dieses Buch wird auf dem Vorderblatt in der in § 7 für Urkunden vorgeschriebenen Weise vollzogen und mit dem Sparkassenstempel versehen.

Darin tragen der Kassensführer und der Gegenbuchführer unter Beifügung des Datums und ihrer eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Rückzahlung sowie den Betrag der zugeflossenen Zinsen ein. Bei den Ein- und Rückzahlungsbeträgen ist die Nummer beizufügen, unter der sie in den Kassensbüchern gebucht sind.

Die Sparbücher werden in Abereinrichtung mit dem Hauptbuch unter fortlaufenden Nummern ausgestellt.

Darin wird die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Zahlung, die vom Verwaltungsrat über die Ausgabe von Sparmarken und über den Geschäftsverkehr der Annahmestellen gegebenenfalls erlassenen Bestimmungen und eine Heberfrist beigebrucht, aus der zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von 1—500 Mark unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen erreicht.

Jeder Einleger erhält nur ein Sparbuch. Die Eintragungen verlieren Verweiskraft gegen die Sparkasse, insoweit sie radiert oder sonst verändert sind.

§ 15.

Die Sparkasse kann die von ihr ansaeferligten Sparbücher in Verwahrung nehmen. Die Bedingungen hierfür bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16.

Gesperrte Sparanlagen.

Eine Einzahlung auf ein Sparbuch kann auch mit der Bekimmung geschehen, daß die Auszahlung nicht vor einem vorher bestimmten Termine erfolgen soll. Diese Bekimmung kann nicht nur für die bereits vorhandenen, sondern auch für alle späteren Einlagen ausgesprochen werden, die auf das so gesperrte Sparbuch geleistet werden und erstreckt sich auch auf die Einlagen und Zinsen. Nur in den Fällen dringenden Bedürfnisses kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Einlegers die Sperrung ganz oder teilweise aufheben. Stirbt derjenige, auf dessen Namen das Sparbuch lautet, so tritt die Beschränkung mit seinem Tode außer Kraft.

Die erste Sperrung des Kapitals und der Zinsen kann nach abgelaufener Sperrfrist weiter verlängert werden. Die Sperrung und deren Verlängerung müssen im Sparbuch vermerkt werden. Die Rückzahlung der Einlagen und Zinsen kann zu Gunsten einer Person auch zu einem voranschließlich stattfindenden Ereignis, bei dem der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß ist, hinausgeschoben werden. Die Sperrung erlischt außer mit dem Tode des Berechtigten, wenn dem Verwaltungsrat nachgewiesen wird, daß die Zweckbestimmung unmöglich geworden oder anderweitig erwidert ist. Ist die Sperrung bis zur Verheiratung festgelegt, so erlischt sie ihr Ende, sobald der (die) Berechtigte das 40. Lebensjahr, ohne zu heiraten vollendet. Einlagen auf gesperrte Bücher können auch den Betrag von 3000 Mark übersteigen. Mündelgelder dürfen während der Minderjährigkeit des Berechtigten nur vom Vormund mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden.

§ 17.

Verkehr durch die Post.

Die Einzahlungen und Rückzahlungen können auch durch die Post nach den für diese erlassenen Bestimmungen erfolgen. Dem Entrage ist das Sparbuch beizufügen.

Unkosten fallen den Einleger zur Last.

§ 18.

Annahmestellen.

Zur Erleichterung der Sparer können auf Beschluß des Kreisrates im Bezirk der Sparkasse Annahmestellen errichtet werden. Die Geschäftsführer werden vom Kreis-ausschuß auf Vorschlag des Verwaltungsrats ernannt. Dieser bestimmt die Vergütung, Sicherheitsleistung und Anstellungsbedingungen. Die Namen der ernannten Geschäftsführer werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Geschäftsverkehr der Annahmestellen wird durch eine vom Kreis-ausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

§ 19.

Sparbüchern.

Zur Förderung der Sparthätigkeit können bei der Kreissparkasse Sparbüchern eingeführt werden. Die Bedingungen für die Ausstellung der Sparbüchern setzt der Verwaltungsrat fest.

§ 20.

Scheck-, Ueberweisungs- und Hinterlegungsverkehr, laufende Rechnung.

Mit widersprüchlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Sparkasse gemäß den ministeriellen Vorschriften und den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde sowie unter Führung des Kreisrat

1. den Scheckverkehr auf Sparzuthaben,
2. den Depostiten- und Kontokorrentverkehr mit Verrechnung von Schecks und Giroüberweisungen eröffnen.

§ 21.

Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Absehbender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparbuch muß dem Antrage beigelegt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse ein Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Übergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Spervermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen.

Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.

Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung fahrgenmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinauschieben, die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.

Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen.

Die Verzinsung erldgt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Abschreibung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgironkonto.

Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufnahmestortes.

Die Ueberweisung findet nur statt, zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehres Gegenseitigkeit verbürgt ist.

IV. Zinsen. Rückzahlung.

§ 22.

Verzinsung.

Die Festsetzung des Zinsfußes für Spareinlagen in den Grenzen von 3 bis 4 vom Hundert ist dem Verwaltungsrat überlassen. Eine weitere Erhöhung oder Ermäßigung bedarf der Zustimmung des Kreisrates und im Falle der Erhöhung außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Verwaltungsrat kann auch für die Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen und je nachdem längere oder kürzere Kündigungsfristen als die im § 23 bestimmten für die einzelnen Spareinlagen ausbedungen werden, den Zinsfuß innerhalb der oben erwähnten Grenzen verschieden feststellen. Änderungen des Zinsfußes werden durch das Kreisblatt bekannt gemacht. Eine Zinsherabsetzung tritt für schon bestehende Schuldverhältnisse frühestens nach Ablauf von vier Monaten nach der ersten Bekanntmachung in Kraft.

Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktage und endigt mit dem der Rückzahlung vorausgehenden Werktage. Für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

Die Zinsen werden bezahlt bei der Zurücknahme der anrigen Einlage mit dieser, sonst aber nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Sie können aber in Einzeiltägen auf Wunsch auch in 4 und ½ jährlichen Raten gezahlt werden.

Nicht abgeforderte Zinsen werden der Einlage summe zugesprochen und mit dieser vom Beginn des neuen Geschäftsjahres weiter verzinst. Bruchteile von Zinspiennigen bleiben außer Berechnung, nur volle Mark werden verzinst.

Wenn ein Einleger sich binnen 30 Jahren gerechnet von der letzten Verzinsung seines Sparbuches an, nicht bei der Kasse meldet, so hört die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 23.

Kündigung.

Es erfolgt auf ein Sparbuch die Rückzahlung von Beträgen:

- a) bis zu 50 Mark sofort;
- b) bis zu weiteren je 50 Mark aber nur in Zwischenräumen von je 14 Tagen;
- c) von über 50 bis 300 Mark 14 Tage;
- d) von über 300 bis 600 Mark 4 Wochen;
- e) von über 600 bis 1000 Mark 6 Wochen und
- f) von über 1000 Mark drei Monate nach erfolgter Kündigung.

Während eines Krieges verdoppeln sich die Kündigungsfristen. Die Kündigung wird von dem Kassensführer im Sparbuche vermerkt.

Die zurückgeforderten Beträge werden stets in barem Gelde ausgezahlt. Der Sparkasse steht es frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten und die Einleger sind verbunden sie anzunehmen. Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Einleger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an. Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich hohem Umfang verlangt wird, der Rückwert aber im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere oder eine Veräußerung derselben ohne unvernünftigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Wertpapieren oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen find, kann den Kreisrat den Verwaltungsrat ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Sicherstellung

leistung des Kreises für die Kreisparlasse aufzunehmen und zu verzinsen. Der Verwaltungsrat ist alsdann verpflichtet, auf die ungefährte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparlasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 24.

Rückzahlung.

Der Kassensführer zahlt die von der Sparlasse zurückgeforderten Beträge unter Inziehung des Gegenbuchführers aus. Alle Auszahlungen können nur gegen Vorlegung des Sparbuchs gefordert werden.

Bei teilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Kassensführer und den Gegenbuchführer im Sparbuch abgeschrieben und dieses dem Vorzeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch mit Empfangsbescheinigung zu versehen und dem Kassensführer auszuhandeln.

§ 25.

Sicherstellung der Berechtigten.

Die Sparlasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Vorleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder seinen Rechtsnachfolgern zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Widerspruch erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einzahler durch einen auf seinen Antrag in sein Sparbuch einzutragenden Vermerk dahin sichern, daß die eingezahlten Beträge sowie die Zinsen nur allein ihm oder seinen sich ausweisenden Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten oder einer anderen, namentlich bezeichneten Person auszuzahlen seien.

Dieser Vermerk wird von dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer unterschriftlich vollzogen. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt alsdann nur nach Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparbuch vorlegt. Als genügender Nachweis der Persönlichkeit gilt es, wenn der Vorleger durch eine, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem Kassensführer oder Gegenbuchführer persönlich bekannte, zuverlässige Person vorgestellt und diese Vorlegung auf der Empfangsbescheinigung durch Unterschrift des Vorstehenden bescheinigt wird.

§ 26.

Verfahren beim Verlust oder bei der Vernichtung von Sparbüchern.

Ist ein Sparbuch verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden, so ist dies zur Verhütung von Nachteil bei der Sparlasse sofort anzuzeigen, wo die Verlustanzeige in den Kassensbüchern vermerkt wird. Wird nach Eintragung dieses Vermerks das Sparbuch von einem Dritten bei der Sparlasse vorgelegt, so hält sie das Buch an und verweist die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an das Gericht. Vermag der Einleger die gänzliche Vernichtung des Sparbuchs auf eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrats überzeugende Weise darzutun, so wird ihm ohne weiteres ein neues Buch nach dem Kassensbüchern ausgestellt, das als „Zweites Buch“ zu bezeichnen und von dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer zu vollziehen ist. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch in gerichtlichem Verfahren aufgeboten und für kraftlos erklärt werden. Vor Einleitung des letzteren Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse erfolgt ist, als auch der des folgenden Kalendervierteljahres abzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist wird, falls das Buch nicht zum Vorschein gekommen, dem Verlierer stempelfrei gegen Erlegung der Schreib-

gebühr eine beglaubigte Abschrift des Kontos seines Sparguthabens erteilt, auf Grund welcher demnach das Aufgehobene und die Kraftloserklärung bei Gericht nach Vorschrift des § 15 des Sparlassen-Reglements vom 12. 12. 1838 und der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung beantragt werden kann.

V. Anlage der Sparlassengelder.

§ 27.

Verwaltung des Sparlassenvermögens.

Die Sparlassengelder werden vom Verwaltungsrat durch Setzung von Darlehen, Ankauf von Wertpapieren und Einzahlung bei Bankanstalten nach den Bestimmungen der §§ 28 und 29 zinsbar angelegt.

Zur Sicherung der Flüssigkeit ihrer Bestände hat die Sparlasse mindestens 25 vom Hundert von ihrem verzinslich angelegten Vermögen in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen.

Von dem nach Absatz 2 zu haltenden Mindestbestande an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber müssen drei Fünftel in Staatsverschreibungen des Deutschen Reichs oder Preussens angelegt werden.

Die Sparlasse hat, solange sie den nach Absatz 2 und 3 zu haltenden Bestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht besitzt, bis zur Erreichung dieses Bestandes alljährlich von dem Zuwachs ihres verzinslich angelegten Vermögens einen Prozentsatz in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber und zwar in dem in Absatz 3 vorgesehenen Anteilsverhältnis anzulegen, der den Prozentsatz des von ihr in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu haltenden Bestandes um 5 vom Hundert übersteigt. Verstärkt die Sparlasse in einem Jahre über diese Grenze hinaus ihren Bestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber, insbesondere an Schuldverschreibungen des Reichs oder Preussens, so kann sie den Mehrbetrag auf die in diesen Schuldverschreibungen künftig anzulegenden Beträge in Anrechnung bringen.

Die Sparlasse kann den vorgeschriebenen Bestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber soweit veräußern, als dies zur Rückzahlung von Einlagen unbedingt notwendig ist. Sobald wieder zinsbar anzulegende Bestände vorhanden sind, ist zunächst der bisherige Bestand bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu haltenden Mindestgrenze wieder herzustellen. Der Oberpräsident kann widerruflich eine Erleichterung von dieser Verpflichtung nachlassen.

§ 28.

Kautelen.

Darlehen werden gewährt:

A. Gegen hypothekarische und grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich erforderliche Sicherheit bieten. Ferner darf eine evakuierende Sicherheit angenommen werden:

- a. bei ländlichen (der lands- und forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmeten oder bestimmten) Grundstücken bis zu $\frac{2}{3}$, bei städtischen (Gebäude-) Grundstücken bis zur Hälfte desjenigen Wertes der durch Abschätzung bei ersterem von zwei Kreistagatoren und bei letzterem entweder von einem Kreistagator und einem gerichtlich vereidigten und bestellten Baufachverständigen oder von zwei gerichtlich vereidigten und bestellten Baufachverständigen festgestellt ist.

Kleinere Darlehen bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark können nach einstimmigem Beschluß des Verwaltungsrats auf ländliche Grundstücke des Kreises Groß Strehlitz auch bis zu $\frac{1}{2}$ des anderweitig zuverlässig ermittelten Wertes gewährt werden.

wenn dabei der **3fache Grundsteuerertrag** nicht überschritten wird. Der Gesamtbetrag der so gewährten Darlehen darf $\frac{1}{10}$ des Gesamtbesandes der Sparkasse nicht erreichen;

- b. ohne Ausnahme einer Lage bei ländlichen Grundstücken im Kreise Groß Strehlitz innerhalb des **3fachen Grundsteuerertrages** und der Hälfte der Versicherungssumme der Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, wenn die Gebäude nach einstimmigem Beschlusse des Verwaltungsrats einen von ihren Beziehungen zu den sonstigen Liegenschaften des Grundstücks unabhängigen Ertragswert (Mietzwert) besitzen, bei städtischen Grundstücken innerhalb des 10- bis 12fachen Gebäudefeuer-Nutzungswertes oder bis zur Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt. Die Beilegungsgrenzen können für im Kreise Groß Strehlitz gelegene Grundstücke bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum **3fachen Grundsteuerertrage** oder bis zum **15fachen Gebäudefeuer-Nutzungswerte** oder bis zu $\frac{1}{2}$ der Feuerversicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ausgedehnt werden, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als fünf Jahren für die Erhebung der Ergänzungsteuer festgesetzt ist. Die Sicherheit dieser Darlehen ist alljährlich vom Verwaltungsrat nachzurufen.

Die Gebäude müssen gegen Feuergefahr versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes muß für die Sparkasse gewährleistet sein. Die Beilegung von nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten ländlichen oder von unbebauten städtischen Grundstücken ist unzulässig.

Die Darlehen können auf Antrag des Darlehnehmers auch als Tilgungsdarlehen ausgetreten werden. Bei diesen verpflichtet sich der Schuldner, neben den Zinsen eine jährliche Tilgungsrate von mindestens 1% unter besonderen Verhältnissen mit Genehmigung des Verwaltungsrats von mindestens $\frac{1}{2}$ % zu zahlen. Die Tilgungsraten werden als Spareinlagen auf einem besonderen Tilgungs-Konto des Schuldners gebucht und mit $\frac{1}{4}$ % höher verzinst als der jeweilige Sparlinsenfuß beträgt. Die Erhöhung des Zinsfußes fällt mit rückwirkender Kraft weg, wenn der Schuldner das geliehene Kapital vor völliger Tilgung kündigt. Dem Schuldner ist gestattet, aufgesparte Tilgungsraten, sobald solche den zehnten Teil des Hypothekendarlehns erreicht haben, auf das letztere abbuden und im Grundbuche abschreiben zu lassen. Die Wieder-entlehnung des getilgten Darlehnsbetrages ist zulässig.

Die Sparkasse sieht bei Einhaltung der Bedingungen von der Kündigung eines Tilgungsdarlehns ab, solange dessen Sicherheit nicht gefährdet erscheint und ihr zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten andere Hilfsmittel ohne Nachteil zur Verfügung stehen.

B. Gegen in **3jährig** bzw. in **gleichmäßiger** Form ausgestellte Schuldurkunden an den eigenen Haftverband bis zu 25 Prozent und außerdem an Provinzen, Kreise, Gemeinden und andere leistungsfähige, mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Kommunalverbände, an Kirchengemeinden und Schulverbände des Preussischen Staates, an öffentliche Wasser-, Wien- und andere Meliorationsgenossenschaften in Preußen, welche die Rechtsfähigkeit besitzen, **höchstens bis zu 25 Prozent**, im ganzen mithin bis zu **50 Prozent** des Einlagebestandes.

Die Art und Dauer der Tilgung dieser Darlehen unterliegt der Bestimmung des Verwaltungsrats.

C. Gegen **Handscheine** durch Beilegung von Inhaberpapieren der im § 29 unter A bezeichneten Art bis zu $\frac{1}{2}$ des Kurzwertes, sofern dieser über den Kennwert übersteigt, bis zu $\frac{1}{2}$ des Kurzwertes, ferner durch Beilegung von Hypotheken bis zu $\frac{1}{10}$ der **3jährig** bzw. **gleichmäßigen** Beilegungsgrenze und durch Beilegung von Sparbüchern kommunaler preussischer Sparkassen bis zu $\frac{1}{10}$ des Einlagebestandes.

D. Auf Befehl oder **Schuldscheine** ohne hypothekarische Sicherheit, wenn sich zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für die Darlehenssumme, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner insgesamt hafter machen.

Auf einstimmigen Beschlusse des Verwaltungsrats können auch solche Darlehen bis zu 3000 Mark an Einwohner des Kreises bei achtjähriger Kündigung ohne Bürgschaft gewährt werden. Zu Darlehen dieser Art mit Bürgschaft darf nur ein Zehntel, ohne Bürgschaft nur ein Hundertstel des Gesamtbesandes der Sparkasse verwendet werden. Darlehen mit Bürgschaft dürfen auf längstens ein Jahr, Darlehen ohne Bürgschaft auf längstens sechs Monate ausgeliehen werden.

Der Gesamtbetrag, für den ein und dieselbe Person der Sparkasse als Darlehnsschuldner oder als Bürge oder teils als Darlehnschuldner teils als Bürge haftet, darf nicht die Summe von 6000 Mark übersteigen.

Ueber Ausnahmen von dieser Bestimmung, den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehen, sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet der Verwaltungsrat.

Als Mitglieder des Verwaltungsrats oder an ihre Ehefrauen, Eltern und Geschwister dürfen Darlehen der unter C und D bezeichneten Art nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gewährt werden.

§ 29.

Anlage in Wertpapieren und Guthaben.
Zur Verwaltung und zinsbaren Anlage der Sparkassenbestände dienen ferner:

A. Die Anlage in Forderungen und Wertpapieren, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Mindestacte angelegt werden dürfen. Die zur Sicherheit der Verwahrung der Inhaberpapiere erforderlichen Maßnahmen haben nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

B. Die vorübergehende Unterbringung bei der Reichsbank, der Preussischen Staatsbank (vgl. Seehandlung), der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse, den Provinzialhilfskassen, den Preussischen kommunalen Sparkassen oder einer nach Artikel 76 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 für die Anlage von Münzelgeldern zugelassenen Bank.

Eine Hinterlegung bei anderen Anstalten ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

C. Die Einrichtung des Hinterlegungs- und Anweisungverkehrs mit der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse.

Die Bestimmungen hierüber erläßt der Kreisaußschuß.

VI. Verwendung der Ueberschüsse.

§ 30.

Sicherheitsvermögen, Entnahme von Ueberschüssen, Ueberschußkasse.

Bei am Jahreschlusse rechnungsmäßig festzustellende, nach Bestimmung der Verwaltungskosten verbleibende Reingewinn der Sparkasse wird zu einem **Darlehens-**

vermögen angeammelt, der zur Deckung von Ausfällen bestimmt ist. Über das Sicherheitsvermögen, welches abgesetzt von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet wird, ist besondere Rechnung zu führen. Von den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Jahresüberschüssen können zu öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken des Kreises verwendet werden:

- a) die Hälfte, wenn das Sicherheitsvermögen 2 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 5 vom Hundert der Spareinlagen beträgt;
- b) drei Viertel, wenn das Sicherheitsvermögen 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 8 vom Hundert der Spareinlagen beträgt;
- c) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn das Sicherheitsvermögen 8 vom Hundert oder mehr der Spareinlagen beträgt.

Die Verwendung der Jahresüberschüsse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn die Überschüsse zur Deckung von aus gesetzlicher Verpflichtung resultierenden Ausgaben des Kreises verwendet werden sollen. Soweit verfügbare Überschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, können sie in eine bei der Kreis-Sparkasse zu errichtende Ueberschussklasse überführt und später nach obigen Grundätzen verwendet werden.

VII. Aenderung der Satzung und Auflösung der Sparkasse.

§ 31.

Aenderung der Satzung.

Die Bestimmungen der Satzung können durch Beschluß des Kreistages geändert werden.

Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten und müssen zweimal mit einem Zwischenraum von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab für alle Einleger verbindlich sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 23 gekündigt oder zurückgezogen haben.

§ 32.

Aufhebung der Sparkasse.

Der Kreistag ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal unter Ausladung der Gutdauern bekannt zu machen; die für die Abhebung der Guthaben zu stellende Frist ist vom Tage des Erscheinens der ersten Bekanntmachung zu berechnen und muß mindestens drei Monate betragen. Die Guthaben, die in der gestellten Frist nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Besitzers hinterlegt.

Die verbleibenden Bestände sowie das Sicherheitsvermögen sind mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, nach Beschluß des Kreistages, für öffentliche Zwecke im Interesse des Kreises zu verwenden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, die in dieser Satzung vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Kreisblatt des Kreises Groß Strehlitz, und wenn dieses Blatt einzugehen sollte, durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln.

§ 34.

Inkrafttreten der Satzung.
Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Oberpräsidenten öffentlich bekanntgemacht und tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 11. Dezember 1918.

Der Kreistag des Kreises Groß Strehlitz.

Der Vorsitzende: Grospietsch.

Die zur Vollziehung des Protokolls
gewählten Mitglieder:

Bieler. Faltin. Ruhnert.

Vorstehende Satzung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß die Satzung durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 4. Februar 1918 — O. P. I. K. Sp. 6 — genehmigt worden ist.

Groß Strehlitz, den 15. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

Grospietsch.

Abschrift vorstehenden Runderlasses lassen wir den unteren Verwaltungsbehörden mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, die Ausgabestellen für die Zulagequittungen anzuweisen, solchen Bevollmächtigten im Inlande, die eine Rente für Personen empfangen, die sich als Kriegsteilnehmer oder als Hilfsdienstbeschäftigte im besetzten Feindesland aufhalten, die Ausgabe von Zulagequittungen nicht zu verweigern.

Die Oberpostdirektionen sind von uns ersucht worden, die unterstellten Postanstalten auf den Runderlass aufmerksam zu machen und die hiernach zum Empfang der Zulage berechtigten Bevollmächtigten wegen Aushändigung der Zulagequittungen an die von den unteren Verwaltungsbehörden bezeichneten Ausgabestellen zu verweisen. Sollten Fälle vorkommen, wo die Ausgabe der Zulagequittungen trotzdem zweifelhaft erscheint, so ersuchen wir ergebenst, den Ausgabestellen aufzugeben, die Entscheidung darüber unmittelbar bei dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien einzuholen.

Breslau, den 4. März 1918.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich mit Bezug auf den im Kreisblatt Stück 12 Seite 110 veröffentlichten Runderlass des Reichsversicherungsamts vom 28. Februar 1918 zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Groß Strehlitz, den 22. März 1917.

Beilage

zu Stück 13 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 29. März 1918.

Strumpfszuteilung an Kommunalverbände.

Der Reichsbekleidungsstelle stehen demnächst größere Posten von

grauen Männersocken,
grauen Frauenstrümpfen
und grauen Kinderstrümpfen

zur Verfügung.

Die Strümpfe sind für die Kommunalverbände zur Versorgung der bedürftigen bürgerlichen Bevölkerung für den kommenden Herbst und Winter bestimmt und werden unter den nachstehenden Bedingungen zum Kauf angeboten:

Die Strümpfe werden aus Kunstwolle hergestellt, die das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung in Berlin, frei gibt. Sie werden von bewährten Firmen unter Aufsicht des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes angefertigt. Da ihm die Kriegsrohstoffabteilung die Überweisung besserer Rohstoffe in Aussicht gestellt hat, wird voraussichtlich die Beschaffenheit der Strümpfe gegenüber den früher gelieferten bei gleicher Preisbemessung besser ausfallen. Da jedoch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle bei der Auswahl der Rohstoffe und der Anfertigung der Strümpfe nicht beteiligt ist, sondern die Waren so übernehmen muß, wie sie ihr geliefert werden, liefert sie die Strümpfe nur unter der Bedingung, daß sie den Abnehmern keine Gewähr für Mängel leistet.

Die Strümpfe sind nur zur Deckung des dringlichsten Bedarfs der bedürftigen bürgerlichen Bevölkerung bestimmt. Die Kommunalverbände haben deshalb Vorkehrung zu treffen, daß die Strümpfe nur an solche Personen abgegeben werden, die ohne sie in Not geraten würden und nicht in der Lage sind, sich die Strümpfe auf einem andern Wege zu verschaffen. Die Bezugspflicht für die einzelnen Erwerber der Strümpfe bleibt unberührt.

Die Strümpfe dürfen aber in jedem Falle nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die dem mit den Strümpfen belieferten Kommunalverband selbst angehören.

Soweit die Kommunalverbände die Strümpfe unmittelbar an die Verbraucher abgeben, dürfen sie zur Deckung ihrer Unkosten vom Verbraucher einen Aufschlag bis zu 15 Pfg. für das Paar auf den von ihnen der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle gezahlten Preis nehmen. Soweit sie die Zuführung der Strümpfe an die Verbraucher dem Kleinhandel überlassen, dürfen sie beim Verkauf an die Kleinhandl. zur Deckung ihrer Unkosten einen Aufschlag bis zu 3% für das Paar nehmen. Die Kleinhandl. ihrerseits dürfen beim Verkauf an die Verbraucher zur Deckung ihrer Unkosten und für Abzug einen Aufschlag bis zu 20% des von ihnen an den Kommunalverband gezahlten Preises nehmen. Die Einhaltung dieser Bedingungen durch die Kleinhandl. ist von den Kommunalverbänden zu überwachen.

Die Preise, zu denen die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft die Strümpfe abgibt, sind folgende:

Kinderstrümpfe.

Größe	1	2	3	4	5	6	7	8
Preis	16,80	18,80	20,80	22,80	24,80	26,80	28,80	30,80

32,80 Mk. für ein Duzend.

Frauenstrümpfe.

Größe 10 11 12
Preis 34,80 36,80 38,80 Mk. für ein Duzend.

Männersocken.

Größe 26 27 28 29 30

Preis Mk. 27,80 für ein Duzend aller Größen.

Die Strümpfe sind nur in folgenden Sortimenten zu je 100 Paar angefertigt:

Kinderstrümpfe.

Größe 1 2 3 4 5 6 7 8 9
Paar 2 4 7 10 14 16 14 17 16 Paar = 100 = Mk. 225,83.

Frauenstrümpfe.

Größe 10 11 12
Paar 40 50 10 Paar = 100 Paar = Mk. 301,67.

Männersocken.

Größe 26 27 28 29 30
Paar 10 20 40 20 10 Paar = 100 Paar = Mk. 231,67.

Wünsche auf besondere Zusammenstellung der Sortimente können nicht berücksichtigt, Muster nicht versandt werden.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Verfügung sofort bekannt zu geben und für den angemeldeten Bedarf an Strümpfen unter Bezeichnung der Art (Kinder-Frauenstrümpfe, Männersocken) und Größe bis spätestens 10. April d. Js. anzuzeigen.

Später einlaufende Bedarfsanmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Groß Strehlig, den 25. März 1918.

Verkauf von landwirtschaftlichen Maschinen.

Folgende landwirtschaftliche Maschinen stehen zum Verkauf:

- durch die Maschinenfabrik Richard Maupach—Görlitz Schleibermähen D. R. P. zur Vermahlung aller trockenen landwirtschaftlichen Produkte,
- durch die Mündener Motorenfabrik München—Sendling—München 25
Sendlinger Motorpflüge — Type III einschließlich fünfjährigem Kulturpflug für 23500 M. ab Werk,
- das Sezarischgeschäft für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte Mag. Schmecht—Mittelsch hat verschiedene landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, u. a. Getreide- und Grasmäher, Drillmaschinen, Pflüge, Eggen pp. zum Verkauf.
- Karl Koerich's Brauerei „zum Dombräu“ — Breslau IX, Scheinigerstr. 7
eine Schrotmaschine für 400 M.,
- Gutsbesitzer J. Seimig — Krietsch, Kreis Kemnath i. Schle.,
einen Höfner'schen Drehsaß mit Presse. Beschichtigung jederzeit gestattet.

Die Firmen Maschinenfabrik Gustav Preßel—Jauer und H. Dauber—Jauer sind in der Lage, Reparaturarbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen auch in größerem Umfange auszuführen.

Interessenten wollen sich unmittelbar mit vorgenannten Verkäufern in Verbindung setzen.

Groß Strehlig, den 22. März 1918.

Kohlenmeldekarten für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 t und mehr.

Zufolge Verfügung des Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung findet in der Zeit vom 1. bis 5. April 1918 eine Neueinreichung der Meldekarten für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts für den Monat April 1918 statt.

Zu den Meldungen dürfen nur die für April geltenden Karten, welche äußerlich an dem roten Farbendruck kenntlich sind, verwendet werden, alle bisherigen Karten sind ungültig und werden zurückgewiesen.

Die Meldekarten können von der hiesigen Kriegswirtschaftsstelle (Kreisamtshaus) gegen Einzahlung einer Gebühr von 25 Pfg. für je ein Soß und 5 Pfg für die Einzelkarte bezogen werden. Da die Karten vielfach an unzuständige Stellen eingereicht worden sind, wird auf genaue Beachtung des § 5 der Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 1. Januar 1918 Sonderbeilage zu Stück 2 des hiesigen Kreisblatts für 1918 hingewiesen und dazu erlauernd bemerkt, daß die amtliche Verteilungsstelle nicht die Kriegswirtschaftsstelle (Kreisamtshaus) sondern eine der im § 6 der vorgenannten Bekanntmachung genannten Stellen ist. (Für schlesische Steinkohlen Berlin W. 8 unter den Linden 32.)

Groß Strehlitz, den 22. März 1918.

Die Knappheit an Geldmitteln und ihre geringe Leistungsfähigkeit macht die Frühjahrsbestellung ansehnlich schwieriger. Ihre reifste Durchführung ist aber ernstliche Pflicht der Landwirte. Die Dienstherren werden daher mit größter Sorgfalt darauf zu achten haben, daß das vorhandene Zugmaterial nach Möglichkeit wo nötig durch gegenseitige Überlassung innerhalb der Gemeinden etc. ausgenutzt wird.

Außerst dringende Fälle während der Frühjahrsbestellung würden mir unter eingehender Verständigung zu melden sein, ich will dann versuchen dem Notstande durch Militärleihepferde abzuwehren, die ich hoffe in beträchtlicher Zahl doch noch für vorliegende Notfälle zu erhalten.

Groß Strehlitz, den 26. März 1918.

Die Ortsvorstände des Kreises haben den Bedarf an Reichsfleischkarten für die Zeit vom 15. April bis 12. Mai 1918 spätestens bis zum 7. April 1918 bei mir nach folgendem Muster anzumelden:

Für die verzorgungsberechtigten Bewohner des Gemeindegutsbezirks sind in der Zeit vom 15. April bis 20. Mai 1918

a) Stück Reichsfleischkarten groß
b) " " " " klein
erforderlich, den März 1918.
Der Gemeindeguts- Vorstand.
N. N.

Anträge, die bis zum festgesetzten Zeitpunkt hier nicht eingehen, können keine Berücksichtigung finden. Für die Fleischschlächtervorleger dürfen Fleischkarten nicht angefordert werden.

Groß Strehlitz, den 22. März 1918.

Bewirtschaftung von Zement.

Bei der im Kreisblatt Stück 42 für 1917 abgedruckten Bekanntmachung tritt bei Abschnitt c an Stelle der ersten beiden Absätze folgende Fassung ein:

c) für Kleinbedarf zu Reparaturzwecken in Stadt und Land.

Um diesen Bedarf zu decken, sind über ganz Deutschland Handelslager (Kriegszementlager) angelegt worden, in kleinen Mengen führen- und teilweise, oder als Stückgut per Eisenbahn Zement vom Lager abgeben dürfen, und zwar ohne eine besondere Befreiung, aber bis höchstens 100 Sack für den Monat an dieselbe Verkaufsstelle. Jeder Inhaber eines solchen Lagers hat eine Liste zu führen, in welcher alle Vorgänge über den Verkauf der einzelnen an die Verbraucher abgegebenen Zementmengen hinsichtlich Name desselben, Zementmenge, Verwendungszweck und Kaufpreis enthalten sind; die Liste muß jederzeit der Einricht der Zement-Ausgleichsstelle bezw. der zuständigen Kriegsamtheile zur Verfügung stehen.

Groß Strehlitz, den 26. März 1918.

Der Königliche Landrat
Großstrehlitz.

Verächtigung.

In meiner Kreisblattverfügung vom 18. d. Mis. Beilage zu Stück 12 Seite 113 muß es heißen ansatz: „Der zeitig zu und gemerkten Landsturmpflichtigen“. Der zeitig kriegsunbrauchbar (t. u.) gemerkten Landsturmpflichtigen.

Groß Strehlitz, den 25. März 1918.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
des Aushebungsbezirks Groß Strehlitz.

Kriegsministerium. Berlin W. 66, den 7. Februar 1918.
Nr. 1276/1. 18. C 1a. Leipzig, den 5.

Militärische Vorbildung der Jugend.

Dienstleistungszeugnisse für Führer und Ausbilder und Ausweise für Jungmänner.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Dienstleistungszeugnisse für Führer und Ausbilder und die Ausweise für Jungmänner über ihre Bestätigung bei der militärischen Vorbildung mit Hinweis auf die Erlasse vom 29. I. 1916 Nr. 3327/11. 15. C 1, Ziffer 3, 3. 5. 1916 Nr. 2996/3. 16. C 1b und vom 4. 3. 1917 Nr. 92/1. 17. C 1a Ziffer III sowie mit der Ansicht des zuständigen Vertrauensmanns zu versehen. Vergl. das Muster.

Nach Ausbruch der vorhandenen Bestände kann der Bedarf an Vorbruden — getrennt nach solchen für die Musterung und für den Truppenteil — vom dem stellvertretenden Generalkommando (dem Generalkommissariat) bei der Offizier- und Unteroffizier-Ergänzungsabteilung des Kriegsministeriums angefordert werden.
Nebenabdrucke.

gez. von Stein.
Generalkommandos pp.

Befehlshaber. (Vorderseite)

(Bei der Musterung bezw. beim Truppenteil nach Einstellung des Führers, Ausbilders oder Jungmannes abzugeben.)

Dem zu Kreis
 wird hierdurch bescheinigt, daß er vom 1911 bis
 1911 an den auf Grund des kriegsministeriellen
 Erlasses vom 19. 8. 14 Nr. 869/S. 14. C 1 H. Ang. ab-
 gehaltenen Übungen zur militärischen Vorbereitung der
 Jugend regelmäßig teilgenommen hat.
 Besondere Fähigkeiten:

....., den 1911
 Stempel und Vertrauensmann
 des Ver- für die militärische Vorbereitung der Jugend
 trauensmannes im Bezirk
 *) Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

Vermerk. (Käufliche)

Für das Bezirkskommando: *)
 Nach den Erlassen des Preussischen Kriegsministeriums vom 29. 1. 1916 Nr. 3327/11. 15. C 1 und vom 3. 5. 1916 Nr. 2996/3. 16. C 1 b dürfen Führer, Ausbilder und Jungmänner bei Vorzeigung der umseitigen Bescheinigung gelegentlich der Musterung einen Wunsch auf Einstellung in einen Truppenteil der Waffengattung, zu der sie ausgehoben sind, äußern.

Mit Bezug auf diese Erlasse wird ersucht, die geäußerten Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen zu wollen.

....., den 1911
 Stempel und Vertrauensmann
 des Ver- für die militärische Vorbildung der Jugend
 trauensmannes im Bezirk

Für den Truppenteil nach der Einstellung des Führers, Ausbilders oder Jungmanns: *)

Mit Bezug auf den Erlass des Preussischen Kriegsministeriums vom 4. 3. 1917 Nr. 92/1. 17. C 1 a Ziffer III wird ersucht, diese Bescheinigung dem in die Truppe Eingestellten abzunehmen und nach Verlauf eines angemessenen Zeitraums mit einer kurzen Beurteilung darüber, ob die bei der militärischen Vorbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Truppe vorteilhaft in Erscheinung getreten sind, an den Vertrauensmann für die militärische Vorbereitung der Jugend in Bezirk den 1911

Stempel und Vertrauensmann
 des Ver- für die militärische Vorbildung der Jugend
 trauensmannes im Bezirk

*) Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

Vermerk:

Zur Papiererparnis sind die Muster zu den Bescheinigungen für die Musterung und für den Truppenteil hier zu einem Muster vereinigt worden. Im übrigen empfiehlt sich die Ausstellung getrennter Bescheinigungen. Siehe Schlußsatz vorsehenden Erlasses.

VI. Armeekorps. Breslau, den 25. Februar 1918.
 Stello. Generalkommando.
 Abt. Id. Abw. Nr. 2207/2. 18.

Wächst auf zur Kenntnis und Beachtung.
 Auf die Verordnung im R. B. Bl. vom 21. 3. 17. Nr. 444. (R. B. Bl. 444. S. 160) wird verwiesen.
 gez. Unterschrift.

Ich ersuche die Ortsbehörden vorstehende Verfügung den jezt zur Musterung gelangenden Mannschaften in geeigneter Weise sofort bekannt zu geben.

Die Mannschaften sind anzuweisen, die vorgeschriebene Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an den

Übungen mit Erfolg ohne besondere Aufforderung bei der Musterung vorzuzeigen.

Groß Strehly, den 25. März 1918.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
 des Ansehungsbezirks Groß Strehly.
 J. W.: Fleischer.

Die Pächter der Gräsereien an den Wäldungen und in den Gärten der Kreischauffen werden hiermit aufgefordert, die für das Jahr 1918 fälligen Pachtbeträge bis zum 15. April d. J. portofrei an die hiesige Kreis-Kommission abzuliefern.

Groß Strehly, den 25. März 1918.

Der Kreis-Ausschuß. gez. Grospsiech.

Die Verpachtung der Gräsereien auf der Kreischauffe Groß Strehly-Jarodzin findet nicht am 8., sondern am 13. April d. J. vormittags 9 Uhr im Gasthause zu Wieralsch statt.

Groß Strehly, den 25. März 1918.

Der Kreis-Ausschuß.

Zweck Erleichterung der ordnungsmäßigen Berechnung der Besitz- und Kriegsteuer und der für ihre Erhebung den Gemeinden zu gewährenden Vergütungen weise ich die Poststellen an, die für das Rechnungsjahr 1917 aufgefundenen Beträge an Besitz- und Kriegsteuer möglichst im Monat März an die Kgl. Kreisasse abzuliefern.

Groß Strehly, den 19. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Jahresabschlussache.

Den Gemeinde- und Ortsvorständen, welche mit der Einreichung der Zusammenstellungen der Zus- und Abgänge für das IV. Vierteljahr des Steuerjahres 1917 und der Kriegsteilnehmer-Abgangslisten noch im Rückstande sind, bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 12. d. Mts. Seite 103 in Erinnerung, und setze ich der Einreichung sämtlicher Listen nunmehr bis zum

2. 4. 18 bestimmt entgegen.

Groß Strehly, den 27. März 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Betrifft Besitz- und Kriegsteuer.

Bei der Nachprüfung der Zinsberechnungen zu den auf Grund rechtskräftiger Entscheidung erstatteten Besitz- und Kriegsteuerbeträgen zeigen sich häufig in der Zinsberechnung geringfügige Fehler.

Da eine nachträgliche Erhebung oder Erstattung solcher geringen Zinsbeträge in keinem Verhältnis zu den dadurch entstehenden Kosten und Weiterungen stehen würde, kann eine Berichtigung derselben unterbleiben, sofern die Differenz den Betrag von 1 M. nicht übersteigt.

Groß Strehly, den 27. März 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 17. April 1918, vormittags 9 Uhr — an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 18 — versteigert werden das im Grundbuche von Sandowitz Blatt 363 (eingetragene Eigentümerin am 26. Januar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: die verehelichte Schmied Marianna Sebralla geb. Ocaso in Sandowitz) eingetragene Grundstück Gemarkung Sandowitz Kartenblatt 8 Parzelle 351/1, 12 a 80 qm groß, ohne Kleinertrag Grundsteuerunterrolle Art. 326, Nutzungswert 260 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 199, Hofraum am Dorfe mit Gebäuden und Hausgarten.

Amtsgericht Groß Strehlig, 21. 3. 1918.

Bekanntmachung.

Termin zum Verkauf des Straßendüngers für die Zeit vom 1. 4. 18 bis 31. 3. 1921 im Wege der Versteigerung steht Mittwoch, den 3. April vormittags 10 Uhr in Magistrates-Bureau an, wozu wir Kauflustige hiernit einladen. Die näheren Bedingungen werden im Verkaufstermin bekannt gegeben werden.

Groß Strehlig, den 21. März 1918. Der Magistrat.

Für Amateure Photographische Bedarfsartikel

Platten, Papiere, Entwickler, Tonbad,
Schalen, Lampen, Zylinder

- von neuer Sendung wieder am Lager

Georg Hübner,

Papierhandlung.

Von frisch eingetrossenem
Posten

prima Sardinien

offeriere die Dose mit 1.05 Mk.

S. Nothmann,

Groß Strehlig.

Favorit-

Moden-Album

Frühjahr-Sommer 18

Preis 1 Mark.

G. Hübner,

Papierhandlung.

Bestellungen auf die wöchentlich dreimal erscheinende

„Groß Strehliger Zeitung“

Stadtblatt für West und Beshniz

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern.

Bezugspreis 1.50 Mark vierteljährlich, mit Abtrag durch den Briefträger 1.74 Mark.

Die Geschäftsstelle

Georg Hübner.